

Österreichischer Gehörlosenbund  
Waldgasse 13/2  
1100 Wien  
E-Mail: [info@oeglbg.at](mailto:info@oeglbg.at)  
Web: [www.oeglbg.at](http://www.oeglbg.at)



Mitgliedschaft beim World Federation of the Deaf  
European Union of the Deaf  
Österreichischer Behindertenrat  
Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Wien, 18. Dezember 2018

An das  
Sozialministerium  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per Email: [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
[Suraya.Kahraman@sozialministerium.at](mailto:Suraya.Kahraman@sozialministerium.at)  
[V7b@sozialministerium.at](mailto:V7b@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (GZ: BMASGK 57024/0002-V/B/7/2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Gehörlosenbund dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes abzugeben.

**Allgemeines**

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf den Personenkreis: gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Menschen. Die meisten von ihnen verwenden die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als Erstsprache. Für sie ist gesprochenes und geschriebenes Deutsch im Allgemeinen eine Fremdsprache. Nicht nur jene mit Migrationshintergrund, vor allem autochthone Österreicherinnen und Österreicher fallen darunter. Etwa 75 % von ihnen sind funktionale Analphabeten, das bedeutet sie können geschriebenes Deutsch nicht sinnerfassend lesen und verstehen. Die ÖGS war bis Anfang der 1980er Jahre in den österreichischen Gehörlosenschulen de facto verboten, was sich auf den Bildungsstand gehörloser Menschen bis heute noch auswirkt. Für sie ist barrierefreie Kommunikation in ÖGS erforderlich.

Die Mehrheit dieses Personenkreises ist aufgrund von Diskriminierungen am Arbeitsmarkt besonders oft auf Mindestsicherung angewiesen. Daher muss auch für sie die Auswirkungen berücksichtigt werden. Die Auswirkungen besonders für diese Personengruppe müssen evaluiert werden, um sicherzustellen, dass sie nicht in Armut, Wohnungslosigkeit und Kriminalität gedrängt werden.

Es muss gewährleistet werden, dass diejenige aus diesem Personenkreis, die eine Sozialhilfe beziehen, in Zukunft nicht schlechter gestellt werden.

Das Gesetz darf für diesen Personenkreis nicht dazu führen, dass die zuständigen Bundesländer die Kostenübernahme für die Dolmetschung in die Österreichische Gebärdensprache streichen werden.

## **§ 5 Abs. 7 – Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt aufgrund von Sprachkenntnissen**

Als vermittelbar – und deshalb anspruchsberechtigt auf den Arbeitsqualifizierungsbonus – gelten unter anderem Personen, die zumindest das Sprachniveau B 1 (Deutsch) oder C 1 (Englisch) haben. Menschen sollten ohne Rücksicht auf ihre Deutsch- oder Englischkenntnisse die volle Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung erhalten, da eine geringere Leistung zu einem menschenwürdigen Leben nicht ausreicht.

Diese Bestimmung nimmt auf gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Menschen keine Rücksicht.

- Existenzsichernde Sozialleistungen dürfen nicht an Sprachkompetenzen geknüpft werden;
- Es ist abzulehnen, dass gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Menschen ohne Pflichtschulabschluss zu einer mündlichen „Vorsprache“ erscheinen müssen;
- Es ist zu befürchten, dass viele von ihnen und vor allem – hörende ebenso wie gehörlose – Kinder von schlechtgebildeten gehörlosen Familien, die absolut nichts dafür können, dass ihre Eltern keinen Pflichtschulabschluss haben, darunter sehr leiden werden;

Die Mehrheit der gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen ist nicht in der Lage, die genannten Sprachniveaus zu erreichen, weil Deutsch für sie eine Fremdsprache ist.

Sie sollten jedenfalls die volle Leistung erhalten und zur Verbesserung ihrer Chancen am Arbeitsmarkt ebenfalls – etwa über das AMS – beim Erwerb von Sprachkenntnissen in Deutsch und insbesondere Österreichischer Gebärdensprache unterstützt werden, damit sie die hier ansässigen DolmetscherInnen für ÖGS und Deutsch verstehen können.

Der Österreichische Gehörlosenbund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme und eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs mit besonderem Augenmerk auf die verfassungsrechtliche Anerkennung der ÖGS im Art. 8 Abs. 3 B-VG und auf das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen!

Für Präsidentin Mag.a Helene Jarmer

Ing. Lukas Huber  
Generalsekretär